

1. Kapitel: Allgemeines über den äußeren Zustand der Personen und Orte

1. Der Ordinarius soll seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Herkunftsort, das Ordensinstitut, das heißt den Orden, wenn er zu einem gehört, angeben; wann er geweiht, oder wenn er ein Abt ist, benediziert wurde und wann er die Leitung der Diözese übernommen hat. Wenn er einen Hilfsbischof hat, soll er angeben, ob dieser ihm als Person oder der Diözese beigegeben wurde.

Theodor Innitzer, Kardinal mit der Titelkirche S. Chrysogonus, geboren am 25. Dezember 1875 in Weipert, Diözese Prag, zum Bischof geweiht als Erzbischof von Wien am 16. Oktober 1932 und für das Land Burgenland in Österreich zum Apostolischen Administrator ernannt durch Dekret der Apostolischen Nuntiatur in Wien, Nr. 14.352.

2. Folgendes soll er kurz darlegen: den Ursprung der Diözese, ihren Titel und ihre hierarchische Stellung und ihre besonderen Vorrechte; wenn es eine Erzdiözese ist, ist anzugeben, ob und welche Suffragansitze sie hat und welcher Ordinarius für sie nach c. 1594 § 2 bei Appellationen zuständig ist. Wenn sie aber eine Suffragandiözese ist, ist anzugeben, welchen Metropoliten sie hat und ob sie bei diesem, oder bei einem anderen Bischof zu den Bischofskonferenzen kommt. Wenn sie schließlich keinem Metropoliten untersteht, ist anzugeben, welchen Metropoliten sie für Provinzialkonzile, Bischofskonferenzen und als Appellationsinstanz nach cc. 285, 292 und 1594 § 3 hat.

Im Jahr 1921 wurde der größte Teil des Gebietes „Westungarn“ unter dem Namen „Burgenland“ an die Republik Österreich angeschlossen. Die Regierung dieser Republik bat, dass dieses Gebiet in geistlicher Hinsicht von einem Bischof in Österreich geleitet werde. Der Heilige Stuhl stimmte diesen Bitten zu und ordnete an, dass der Wiener Erzbischof dieses Gebiet Burgenland verwalten soll. Als erster Administrator wurde durch Dekret der Apostolischen Nuntiatur, Nr. 2613 vom 18. Mai 1922 Friedrich Piffel, Kardinal der Heiligen Römischen Kirche, ernannt. Zweiter Administrator war Franz Kamprath, Titularbischof und während der Vakanz des Wiener Bischofstuhls Kapitelvikar.

Das Gebiet der Apostolischen Administratur für das Burgenland besteht aus Teilen der Diözesen Raab (Győr) und Steinamanger (Szombathely) in Ungarn. Im Folgenden wird über dieses Gebiet der Apostolischen Administratur für das Burgenland, das derzeit Theodor Innitzer, Kardinal der Heiligen Römischen Kirche als Apostolischem Administrator in geistlichen Belangen untersteht, berichtet.

Appellationen erfolgen an das Erzbischöfliche Diözesengericht in Salzburg.

3. Außerdem soll er angeben:

- a) den Ort der Residenz des Ordinarius, mit den nötigen Angaben zum Adressieren von Briefen;*
- b) die Größe der Diözese, die staatliche Zugehörigkeit, das Klima und die Sprache;*
- c) die Gesamtzahl der Einwohner und die hervorragenden Städte, wie viele von den Einwohnern Katholiken sind; wenn es verschiedene Riten gibt, wie viele Katholiken die einzelnen zählen; wenn es Akatholiken gibt, wie viele diese sind und auf welche Sekten sich diese aufteilen;*
- d) die Zahl der Weltpriester, der Kleriker und der Alumnen des Priesterseminars;*
- e) ob es ein Domkapitel gibt oder eher eine Gemeinschaft von diözesanen Räten; ob es andere Kapitel oder Gemeinschaften oder Vereinigungen von Priestern nach der Art von Kapiteln gibt und wie viele;*

- f) in wie viele Landregionen, Dekanate, Archipresbyterate oder andere Unterteilungen die Diözese eingeteilt ist; wie viele Pfarren es gibt, mit der Zahl der Gläubigen jener Pfarren, die die größten bzw. kleinsten sind; ob es Pfarren gibt, die nach Sprachen oder Nationen eingeteilt sind und ob es Pfarren gibt, die nach Familien und nicht territorial geteilt sind und auf welcher gesetzlichen Grundlage wie viele andere Kirchen und öffentliche Gottesdienststätten es gibt; ob es einen besonders berühmten heiligen Ort gibt und welcher dies ist; cc. 216, 217;
- g) ob und welche Männerorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordenspriester;
- h) ob und welche Frauenorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordensfrauen.
- a) Der Administrator residiert in Wien 1, Rotenturmstraße 2.
- b) Er verwaltet das Bundesland Burgenland, das der Republik Österreich untersteht, in geistlichen Belangen. Größe: 3967 km², gemäßigtes Klima, 4/5 sprechen deutsch, 1/5 kroatisch bzw. ungarisch.
- c) Einwohnerzahl: 290.000, die wichtigste Stadt ist Eisenstadt. 230.000 Katholiken und zwar alle des lateinischen Ritus, 50.000 Akatholiken.
- d) 177 Kleriker, 46 Alumnen, 45 Alumnen im Knabenseminar.
- e) Es gibt weder ein Kapitel, noch eine Versammlung diözesaner Räte.
- f) 15 Dekanate, 3 Archipresbyterate (Dekanatskreise), 157 Pfarren. Die größte Pfarre ist Rechnitz (3766 Katholiken), die kleinste Loretto (284) Katholiken.
Neben den Pfarrkirchen bestehen noch sehr viele Filialkirchen und öffentliche Kapellen in den Dörfern, rund 500.
- g) Männerorden:
Minoriten, 3 Häuser, 8 Priester.
Serviten, 2 Häuser, 7 Priester.
Barmherzige Brüder, 1 Haus, 1 Priester, 6 Professoren.
Kamillianer, 1 Haus, 5 Priester.
- h) Frauenorden:
Barmherzige Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, 2 Häuser.
Schwestern vom Dritten Orden des hl. Franziskus, 2 Häuser.
Redemptoristinnen, 11 Häuser.
Mantellatinnen, 1 Haus

2. Kapitel: Die Verwaltung der Temporalien, Inventare und Archive

4. Ob und auf welche Weise nach den lokalen staatlichen Gesetzen das Recht zu besitzen, zu erwerben und das, was der Kirche gehört, zu verwalten, aufrecht oder eher eingeschränkt ist; wenn dies der Fall ist, wie ist dann die Lage des Klerus und der Kirche?

Der Staat überwacht die Verwaltung der kirchlichen Güter nach dem Gesetz vom 7. Mai 1874 und hat das Patronatsrecht über sehr viele kirchliche Benefizien, aus welchen Gründen ihm jährlich über die Verwaltung Rechnung gelegt werden muss. Die Regierung gewährt aber den kirchlichen Gütern auch Schutz und trägt zu den Kosten der Kirchen und zur Erhaltung des Weltklerus und des bedürftigen Ordensklerus die Kongrua bei.

5. Ob bei der Diözesankurie ein Verwaltungsrat eingerichtet ist und aus welchen Mitgliedern dieser besteht; ob der Bischof bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung diesen nach den Vorschriften von c. 1520 anhört.

Bei der Kurie ist eine Rechnungskanzlei mit Priestern und einem erfahrenen Laien eingerichtet, die die Jahresrechnungen der Pfarrer prüft. Für jede Pfarre sind zwei Kirchenväter zur

Verwaltung der Kirchengüter bestellt. Einen Administrationsrat gibt es wegen der geringen Größe der Diözese noch nicht, er wird aber in der nächsten Zeit eingerichtet werden.

6. *Ob die Partikularverwalter, seien es kirchliche oder weltliche, jeder Kirche, auch der Kathedralkirche, der kanonisch errichteten Orte und Bruderschaften jährlich dem Ordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. C. 1525*

Die Verwalter der Temporalien legen dem Ordinarius jährlich Rechnung.

7. *Ob die Vorschriften von c. 1523 bezüglich der Art der Verwaltung, der Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben, von c. 1526 über das Verbot, Prozesse ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius zu beginnen, von c. 1527 über das Verbot, Handlungen, die die ordentliche Verwaltung überschreiten, zu setzen und von c. 1544 und der folgenden bezüglich der ausreichenden Dotation der frommen Stiftungen, deren Verzeichnisse und das weitere Diesbezügliche eingehalten werden.*

Die Vorschriften der Kanones 1523, 1526, 1527, 1544 und der folgenden werden eingehalten.

8. *Ob jene, die Treuhandgüter für fromme Zwecke empfangen, beachten, was c. 1516 bestimmt, besonders bezüglich der Pflicht, dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen.*

Ja.

9. *Werden bei Verkauf, Verpfändung, Tausch, Verpachtung und Erbpachtung von Gütern von allen die Bestimmungen von cc. 1530 bis 1533 und 1538 bis 1542 eingehalten? Wenn nicht, ist anzugeben, welche Abhilfen angewandt wurden. Die wichtigeren Handlungen, die diesbezüglich gesetzt wurden, sind zu berichten.*

Ja.

10. *Werden bezüglich der Leistung der Zehente und Abgaben die lobenswerten Gewohnheiten eingehalten, jedoch unter Vermeidung hartherziger Eintreibung? C. 1502.*

Durch staatliche Gesetze wurden vor kurzem Naturalleistungen wie zehentähnliche Abgaben, Sammlungen, Handdienste in jährliche Geldzahlungen umgewandelt, wodurch die alten Streitereien und Missstimmungen zwischen dem Hirten und den Gläubigen beendet wurden.

11. *Werden die Vorschriften von c. 1182 (Verwaltung und Rechenschaftspflicht an den Ordinarius) bei Spenden zu Gunsten von Pfarren oder Missionssprengeln eingehalten? Enthalten sich die Sammler belästigenden und zudringlichen Forderns*

Ja.

12. *Wie bezüglich der Messstipendien die Vorschriften von c. 831 über die Synodaltaxe, das Verbot nach c. 835 für Priester, Messen anzunehmen, die sie selbst innerhalb eines Jahres nicht abhalten können, die Vorschriften von c. 841, überzählige Messen an den Ordinarius zu übergeben und die Vorschriften von cc. 843 und 844 über das sowohl vom Priester, wie auch von der Kirche zu führende Messeinschreibbuch eingehalten werden.*

Die Vorschriften bezüglich der Messstipendien werden genau eingehalten.

13. *Ob es nach cc. 1296 und 1522 gefertigte Inventare der unbeweglichen und beweglichen Güter und der Sakralgeräte jeder Kirche, der Pfarren, Kapitel und Bruderschaften und anderer frommer Werke, die kanonisch errichtet wurden, in zwei Exemplaren gibt, eines für das fromme*

Werk, das andere für die bischöfliche Kurie. Ob und auf welche Weise vorgesorgt ist, dass beim Tod eines Kirchenrektors oder des Leiters eines frommen Werkes die beweglichen Güter und das Kirchengesetz nicht verschleudert oder entzogen werden.

Ja.

14. Ob der Bischof ein nach der Richtlinie von cc. 375 bis 378 errichtetes und gesichertes Archiv mit den Akten und Büchern gemäß cc. 470 § 3, 1010, 1047 und 1107 hat; mit welcher Zeit die Dokumente beginnen und ob es Pergamenturkunden und Inkunabeln gibt; ob Kataloge erstellt wurden; ob er auch ein zweites, geheimes Archiv hat oder wenigstens einen versperrten Schrank, in dem geheime Schriftstücke unter Beachtung der Vorschriften von cc. 379 und 380 verwahrt werden.

Es gibt ein Archiv, die Dokumente beginnen mit dem Jahr 1922, eben dem Jahr der Errichtung der Administratur; es gibt keine Pergamenturkunden und Inkunabeln. Kataloge wurden angefertigt, es gibt einen versperrten Schrank, in dem die Geheimakten aufbewahrt werden.

15. Ob auch die Domkirche, die Kollegiat- und Pfarrkirchen, die Bruderschaften und die kanonisch errichteten frommen Werke ihre Archive mit den Dokumenten, die zu jeder einzelnen frommen Einrichtung gehören, den Inventaren der beweglichen und unbeweglichen Güter und einem Katalog aller Dokumente haben. Wurde gemäß c. 383 ein Exemplar dieses Katalogs der bischöflichen Kurie übermittelt und im Archiv der Kurie hinterlegt?

Ja.

3. Kapitel: Glaube und Gottesdienst

16. Ob unter den Gläubigen der Diözese schwere Irrtümer gegen den Glauben verbreitet sind oder abergläubische oder den katholischen Gewohnheiten fremde Praktiken bestehen; ob die Seuche des Modernismus, des Theosophismus oder des Spiritismus die Diözese heimsucht und ob welche aus dem Klerus von diesen Irrtümern befallen sind. Was der Grund für dieses Übel war bzw. noch immer ist. Gibt es den Rat zur entsprechenden Überwachung? Aus wie vielen Personen besteht er und mit welchem Erfolg erfüllt er seine Aufgaben? Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit dem Antimodernisteneid verlangt und von allen, die dies betrifft, nach c. 1406 und dem Dekret des Heiligen Offiziums vom 22. März 1918 getreulich geleistet wird. Schwere Irrtümer gegen den Glauben sind nicht verbreitet. Ein Rat zur Wachsamkeit ist nicht eingerichtet, das Glaubensbekenntnis und der Antimodernisteneid werden nach den Vorschriften abverlangt und geleistet.

17. Ob der Gottesdienst frei verrichtet werden kann; wenn nicht, von wo Hindernisse herrühren: von den staatlichen Gesetzen oder von der Feindseligkeit schlechter Menschen oder aus einem anderen Grund; welcher Plan besteht, diese Hindernisse zu beseitigen und ob ein solcher angewandt wird.

Ja.

18. Ob die Rechte der Kirche bezüglich der Friedhöfe unversehrt sind und die diesbezüglichen kanonischen Vorschriften eingehalten werden können und eingehalten werden. cc. 1205 ff. Auf jeden Fall.

19. Ob in der Liturgie, bei der Verehrung der Heiligen, heiliger Bilder und von Reliquien, bei der Spendung der Sakramente und den heiligen Handlungen sowohl hinsichtlich der Riten, als auch

hinsichtlich der Sprache und des Gesanges die kanonischen und liturgischen Vorschriften eingehalten werden. Ob bzw. welche Sonderbräuche sich in der Liturgie eingeschlichen haben und ob dafür gesorgt wird, diese klug zu beseitigen, oder ob sie eher geduldet werden und aus welchem Grund. Cc. 731 ff., c. 1255 ff. Ob es in den Kirchen Bilder, Statuen und Gegenstände gibt, die nicht der Heiligkeit des Ortes entsprechen oder nicht mit den liturgischen Vorschriften übereinstimmen, und was geschieht, damit sie entfernt werden. Werden von den Gotteshäusern weltliche Veranstaltungen und Märkte, auch wenn sie frommen Zwecken dienen, stets ferngehalten? C. 1178.

Ja.

20. Ob die Zahl der Kirchen in den einzelnen Städten und Pfarren dem Bedarf der Gläubigen entspricht.

Ja. Die Zahl der Pfarrkirchen hat sich vergrößert, in den vergangenen fünf Jahren wurden 10 Kirchen neu gebaut und zum Teil konsekriert, zum Teil benediziert.

21. Ob die Kirchen im Allgemeinen sauber, würdig geschmückt und mit hinreichenden Kirchengewerten ausgestattet sind. Gibt es arme, schmutzige oder baufällige Kirchen? Ob und was zu ihrer Wiederherstellung geschieht.

Wenn es welche gibt, sollen jene Kirchen, die durch Baukunst, Bilder oder kostbare Kirchengewerte hervorrage, verzeichnet werden; ebenso ist mitzuteilen, ob in dieser Hinsicht die entsprechende Sorgfalt angewandt wird.

Die Kirchen sind sauber und würdig geschmückt.

22. Ob der Zutritt zu den Kirchen, während die Messe gefeiert wird, wie es sein muss, völlig unbeschränkt und stets kostenlos ist. c. 1181.

Auf jeden Fall.

23. Ob die Kirchen ordentlich bewacht werden, damit sie nicht Diebstählen und Entweihungen ausgesetzt sind, und ob jene, in denen die Heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, vor allem die Pfarrkirchen, gemäß c. 1266, für die Gläubigen täglich für einige Stunden offenstehen. Wie folgende Vorschriften eingehalten werden: cc. 1267 und 1268 bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes an nur einem Ort und Altar und bezüglich der besonders hervorragenden Verzierung und Schmückung dieses Altars; c. 1269 bezüglich der Beschaffenheit des Tabernakels; c. 1271 bezüglich der Lampe vor dem Allerheiligsten.

Die Kirchen werden ordentlich bewacht und stehen den Gläubigen offen.

Die Vorschriften bezüglich Tabernakel, Ewiges Licht, Aufbewahrung der Heiligsten Eucharistie werden nach den Normen der Kanones 1266, 1269 und 1271 beachtet.

4. Kapitel: Der Ordinarius

24. Der Ordinarius soll angeben, welche Einkünfte er als Ordinarius bezieht, ob sie von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln, von unbestimmten Einkünften der Kurie, von Beiträgen der Diözese oder aus anderen Quellen kommen und ob diese für ihn ausreichend sind; welches Bischofshaus er bewohnt und mit wem er zusammenlebt; ob und welche Kathedralabgabe er gemäß c. 1504 einhebt; ob bzw. welche anderen Zahlungen er gemäß cc. 1505 und 1506 auferlegt; ob er, sei es als Ordinarius, sei es als Privatperson, mit Schulden mit Schulden belastet ist und auf welche Weise er für deren Tilgung sorgt.

Der Apostolische Administrator hat als solcher für das Burgenland keine Einkünfte.

25. Ob er für den Bischofshof und die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensa nach Anlage eines genauen Inventares gemäß den Vorschriften von cc. 1483, 1299 § 3 und 1301 sorgt.

Es gibt keinen Bischofshof und keine bischöflichen Güter.

26. Ob bei der letzten Sedisvakanz neben dem Kapitelvikar auch ein Ökonom für die Güter der Mensa bestellt und die Verwaltung gemäß c 432 und 433 gut durchgeführt wurde.

Es gab keine Sedisvakanz. Der Apostolische Administrator wird durch Dekret der Apostolischen Nuntiatur in Wien ernannt.

27. Wie er die Residenzpflicht erfüllt, mit welcher Häufigkeit er Pontifikalhandlungen verrichtet, Predigten hält und in Hirtenbriefen Klerus und Volk belehrt; wie er dafür sorgt, dass die Kirchengesetze bekannt gemacht und von allen treu eingehalten werden. c. 336.

Der Administrator residiert in Wien und verrichtet sehr häufig auch im Burgenland Pontifikalfunktionen, hält Predigten und sendet mindestens zweimal im Jahr Hirtenbriefe. Die speziellen Verordnungen für das Burgenland werden in dem Blatt „Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administration des Burgenlandes“ veröffentlicht. In diesen werden auch die Anordnungen für die konfessionellen Schulen publiziert. Er ist bemüht, die Beachtung der Kirchengesetze einzufordern.

28. Wie oft er das Sakrament der Firmung spendet und wie er für den Fall sorgt, dass er selbst nicht alle Bedürfnisse erfüllen kann. Ob bei der Spendung dieses Sakraments die Vorschriften bezüglich des Alters der Firmlinge und bezüglich der Paten eingehalten werden.

Die Spendung des Firmsakramentes erfolgt auch im Burgenland jedes Jahr; wenn der Administrator nicht kann, trifft er durch den Provikar, der vom Heiligen Apostolischen Stuhl mit der Firmvollmacht ausgezeichnet wurde, Vorsorge. Aber der neu gewählte Provikar hat diese Vollmacht nicht. Bei der Spendung des Firmsakraments werden die Vorschriften eingehalten.

29. Wie viele er im Quinquennium sei es durch sich selbst oder durch einen anderen zu den heiligen Weihen befördert hat. Ob er dabei die Vorschrift, jene nicht zu weihen, die

a) nicht nötig oder nicht brauchbar sind gemäß c. 969;

b) nicht wenigstens das ganze Theologiestudium im Seminar vollendet haben gemäß c. 972 § 1; eingehalten hat.

Ob die Zahl der Geweihten dem Bedarf der Diözese entsprach.

Ob er jemanden inkardinierte, aus welchem Grund und ob unter Einhaltung von c. 111 ff.

In den vergangenen fünf Jahren wurden für das Burgenland zehn Kleriker geweiht. Die Zahl dieser Geweihten entsprach nicht dem Bedarf, es bestand Priestermangel. Aber im neuen eigenen Priesterseminar erwarten jährlich zehn Kleriker die heilige Weihe. Demnächst hört der Priestermangel auf. Sechs Priester wurden, unter Einhaltung des Kanon 111, inkardiniert.

30. Ob die Vorschriften von c. 877 ff. bezüglich der Erteilung der Vollmacht oder der Erlaubnis zum Beichthören und von c. 893 ff. bezüglich der Reservatsfälle eingehalten wurden.

Ja.

31. Bezüglich der Predigten, ob er dafür sorgte, dass alles in der Ordnung gemäß der Konstitution von Papst Benedikt XV. und den von der Heiligen Konsistorialkongregation am 28.

Juni 1917 gegebenen Vorschriften geschieht; besonders auch, dass die Vorschriften von cc. 1340 ff. bezüglich der Erteilung der Predigerlaubnis und von c. 1347 bezüglich Art und Inhalt der Predigten eingehalten werden. Ob er dafür sorgte, dass der in c. 1345 ausgesprochene Wunsch, es möge bei allen Messen an Sonn- und Feiertagen eine Kurzpredigt gehalten werden, allmählich erfüllt wird.

Ja.

32. Ob und mit welchem Erfolg er nach Kräften bemüht war, die Gläubigen von Ehen mit Akatholischen, Ungläubigen oder Gottlosen gemäß cc. 1060, 1064, 1065 und 1071 abzuhalten. Ehen mit Akatholiken sind selten und auch diese werden fast immer unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen geschlossen. Ehen mit Ungläubigen und Gottlosen sind ganz ganz selten.

33. Ob er in den fünf Jahren die ganze Diözese selbst oder durch andere gemäß cc. 343 bis 346 visitiert hat. Ob er neben den Orten und Sachen, den Büchern und Archiven auch die Kleriker persönlich visitierte und sie einzeln anhörte, um zu erkennen, wie die Lebensführung jedes einzelnen sei, wie oft er beichte usw. Ob er auch die Verhältnisse bezüglich der Erfüllung der Legate, die Verrichtung und das Meßstipendium der Manualmessen untersuchte und ob er feststellen konnte, dass alles getreulich gemäß der Vorschrift von cc. 824-844 erfolge. Wenn er dabei Missbräuche entdeckte, soll er sie berichten.

Im Zeitraum von vier oder fünf Jahren visitiert der Administrator entweder selbst oder durch den Provikar das ganze Bundesland Burgenland. Er visitierte dabei nicht nur die Pfarrkirchen, sondern auch die Filialkirchen und Kapellen und die einzelnen Schulen klassenweise. Die Visitationen waren genau nach den Vorschriften. Missbräuche wurden nicht festgestellt. Die gläubige Bevölkerung des Burgenlandes empfängt den Administrator fast ausnahmslos mit Ehrfurcht und Freude als Vertreter des Heiligen Stuhles.

34. Ob und wie er eine Diözesansynode abhielt und wann die letzte Diözesansynode versammelt war. Cc. 356 bis 362.

Nein.

35. Wenn er Metropolit oder Vorsitzender von Bischofskonferenzen ist: ob und wann er ein Provinzialkonzil und wann er Bischofskonferenzen einberief; wer daran teilnahm und mit welchem Erfolg dies verlief. Cc. 283 bis 292. Die übrigen Bischöfe: ob sie am Provinzialkonzil und den Bischofskonferenzen selbst oder wenigstens durch einen Vertreter teilnahmen. c. 287 Bleibt für die Administratur leer.

36. Wie sein Verhältnis zu den lokalen staatlichen Behörden ist; ob die bischöfliche Würde und Jurisdiktion stets unversehrt erhalten werden konnten, sodass niemals durch Kriecherei gegenüber menschlichen Mächten oder auf andere Weise Schaden für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche oder Schande für den kirchlichen Stand entstand.

Der Administrator hat mit der lokalen staatlichen Regierung ohne jede Kriecherei ein sehr gutes Verhältnis, die burgenländische Landesregierung erweist dem Administrator bzw. seinem Vikar in lobenswerter Weise in jeder Hinsicht die Ehre.

5. Kapitel: Die Diözesankurie

37. *Ob die Diözesankurie ein eigenes, genügend großes und passendes Gebäude hat; wenn nicht, ob und wie diesem Mangel abgeholfen werden kann. Es soll eine Übersicht über die Beamten der bischöflichen Kurie übermittelt werden, mit Angabe der Synodalrichter, der Synodalexaminatoren, der Pfarrkonsultoren, der Bücherzensoren und anderer besonderer Beamter. Cc. 363 ff.*

Die Kurie der Administratur besitzt zwar kein eigenes Gebäude, nichtsdestoweniger führt sie ihre Geschäfte ohne jede Beeinträchtigung in einem Gebäude, das dem Religionsfonds und dem Wiener Domkapitel gehört.

Beamte der Kurie in der Kanzlei:

Provikar (Generalvikar des Administrators für das Burgenland): Josef Köller, Doktor der heiligen Theologie, Hausprälat Seiner Heiligkeit, geboren 1891 in Zemendorf, 1914 zum Priester geweiht.

Notar und Sekretär: Johann Kodatsch, geboren 1903, 1926 zum Priester geweiht.

Kirchliches Gericht: Offizial: Josef Wagner, Kanonikus des Wiener Domkapitels.

Ehebandverteidiger: Heinrich Krause, Doktor der heiligen Theologie. Richter: Konstantin Hohenlohe-Schillingsfürst, Doktor der heiligen Theologie, Benediktiner. Josef Schulenburg, Doktor der heiligen Theologie. Marian Tumler, Doktor der heiligen Theologie.

Prosynodalexaminatoren: Karl Braun, Dechant und Pfarrer. Georg Engelits, Kreis-Dechant und Pfarrer. Josef Heurigs, Dechant und Pfarrer. Karl Köppl, Hausprälat, Pfarrer. Eduard Maitz, Pfarrer. Julius Polak, Propst und Pfarrer.

38. *Über die Eigenschaften und die Arbeit des Generalvikars und anderer besonderer Mithelfer soll ein kurzer Abriss erfolgen.*

Der Generalvikar bzw. Provikar unterstützt unermüdlich mit aller Sorgfalt den Administrator in der kirchlichen Verwaltung, in der Leitung der 230 katholischen Schulen und bei der Ausbildung des jüngeren Klerus und der katholischen Lehrer.

39. *Welche Einkünfte die Kurie hat, sei es aus Taxen, sei es aus Geldstrafen, sei es aus anderen Mitteln, und wie diese verwendet werden.*

Die Einkünfte der Kurie stammen von den Taxen.

6. Kapitel: Das Priester- und das Knabenseminar

40. *Wenn die Diözese kein Seminar hat, wie wird dann dafür gesorgt, dass die Diözese die für sie nötigen Priester bekommt. Ob man bemüht ist, Knaben, die Gutes hoffen lassen und aus der Diözese stammen, auszuwählen, um einen einheimischen Klerus zu schaffen. Mit welchem Erfolg und wo diese erzogen werden. C. 1353.*

In den vergangenen Jahren hatte die Administratur kein Seminar, im laufenden Jahre wurden jedoch das Priester- und das Knabenseminar errichtet.

41. *Wenn es ein Seminar gibt, soll detailliert berichtet werden:*

a) *über Zahl und Stellung derer, die die äußere Verwaltung führen, derer, die die Alumnen geistlich führen, derer die lehren und derer, die lernen;*

b) *über den Zustand des Gebäudes und des Ferienhauses;*

c) *über die Einkünfte und Lasten, d. h. über den Aktiv- und Passivstand des Instituts;*

d) *darüber, was für die Verbesserung des Zustandes des Seminars nötig scheint.*

a) Die äußere Verwaltung führt der sogenannte Regens, dies ist Dr. Josef Köller, Provikar. Ihn vertritt in der Verwaltung und in Wirtschaftsbelangen und bei der Überwachung der Studien der

sogenannte Subregens, Johann Kodatsch, 1926 zum Priester geweiht. Geistlich leitet die Alumnen Spiritual Johann Herczeg, 1914 zum Priester geweiht. Lehrende sind die Professoren der theologischen Fakultät an der staatlichen Wiener Universität.

b) Das Priesterseminar besitzt kein eigenes Gebäude, die Alumnen wohnen im Haus des Thomaskollegs in Wien; es gibt kein Ferienhaus.

c) Es hat keine fixen Einkünfte, es wird durch Zuschüsse der staatlichen Regierung, Alumnatsbeiträge des Klerus, Hilfe des St. Martins-Vereins, Beiträge der Alumnen und fromme Gaben der Gläubigen erhalten. Es hat keine Lasten und ist nicht mit Schulden belastet.

d) Es wird Sorge des Administrators sein, ein eigenes Haus für das Priesterseminar zu errichten.

42. Ob das Seminar gemäß c. 1354 § 2 in ein großes und ein kleines geteilt ist. Wenn die Klugheit oder die Lage der Diözese es erfordert, wenigstens ein kleines Seminar oder eine sogenannte apostolische Schule zu errichten, ist zu berichten, wo die älteren Alumnen erzogen werden: ob in einem eigenen Provinzial- oder Regionalseminar oder in einem mit apostolischer Vollmacht errichteten interdiözesanen Seminar gemäß c. 1354 § 3. Über dessen Zustand soll ein kurzer Abriss erfolgen.

Das vom Priesterseminar getrennte Knabenseminar besteht in Eisenstadt, es wurde ebenfalls 1933 errichtet. Vor der Errichtung der beiden Seminare wurden durch 10 Jahre die Alumnen in den Seminaren der Erzdiözese Wien erzogen.

43. Ob folgende Vorschriften eingehalten wurden: c. 1356 bezüglich des Seminarbeitrags; c. 1357 bezüglich der Visitation der Alumnen und der Hausordnung; cc. 1358, 1360 und 1361 bezüglich der disziplinarischen, wirtschaftlichen und geistlichen Leitung; c. 1359 über die [mit der Verwaltung der Seminare] Beauftragten; c. 1363 bezüglich der Aufnahme und Ablehnung von Alumnen; c. 1371 bezüglich der Entlassung und Ausweisung von Alumnen, cc. 1364 bis 1366 bezüglich der schulischen und wissenschaftlichen Ausbildung, besonders in der Philosophie und Theologie. c. 1367 bezüglich der religiösen Übungen. c. 1369 bezüglich der Förderung kirchlichen Geistes und der Vermittlung der Anstandsregeln.

Ja zu allen Punkten.

44. Ob der Ordinarius dafür sorgte, dass ein Alumne, der sich durch Frömmigkeit und Begabung auszeichnet, besondere Kollegien in Rom oder Universitäten oder Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl in Rom oder anderswo approbiert wurden, besucht, um dort seine Studien gemäß c. 1380 zu vollenden.

Bis jetzt fehlte die Möglichkeit, Alumnen auf Kollegien in Rom zu schicken, es gab nur wenige Alumnen und die waren arm.

7. Kapitel: Der Klerus im Allgemeinen

45. Ob der Klerus im Allgemeinen genug hat, um davon ehrenhaft leben zu können. Ob für die Alten und Kranken ein Haus zur Verfügung steht oder wenigstens Hilfsmittel, um sie zu unterstützen.

Es gibt kein Haus für alte und kranke Priester, es gibt jedoch ausreichende Unterstützungsmittel.

46. Ob es ein eigenes Haus für geistliche Exerzitien des Klerus gibt oder auch eines, in dem Pönitenten aufgenommen werden.

Solche Häuser gibt es nicht, es ist aber entsprechend vorgesorgt.

47. *Mit welchem Erfolg der Ordinarius dafür sorgte, dass alle Kleriker erfüllen, was die folgenden Kanones anführen:*

- c. 125 bezüglich der Beichte und Frömmigkeitsübungen;*
- c. 126 bezüglich der regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien;*
- c. 130 bezüglich der jährlichen Prüfungen der Neupriester;*
- cc. 131 und 448 bezüglich der Kleruskonferenzen;*
- c. 133 bezüglich des Zusammenlebens mit Frauen;*
- c. 134 über die gemeinsame Lebensführung der Priester, vor allem der Kooperatoren mit ihrem Pfarrer; c. 476 § 5;*
- c. 135 bezüglich des Breviergebetes;*
- c. 136 bezüglich des Tragens kirchlicher Kleidung und der Tonsur;*
- c. 811 über das Tragen des Talars bei der Zelebration der Messe;*
- c. 137 über das Verbot, Bürgschaften zu übernehmen;*
- cc. 138 bis 140 und 142 bezüglich der Enthaltung von allem, was sich für den geistlichen Stand nicht schickt, vom Besuch von Theatern und weltlichen Schauspielen und der Führung weltlicher Geschäfte.*

Alle in Punkt 47 angeführten Anordnungen wurden mit Erfolg umgesetzt.

48. *Ob und wie vielen Klerikern er eine Erlaubnis nach c. 139 § 3 erteilte, bei Banken und Sparkassen, bei ländlichen Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen mitzuarbeiten; ob er dies in Hinblick auf das Allgemeinwohl, in Ermangelung von Laien und zum Nutzen der Religion gewährte und ob die Gründe für diese Erlaubnis noch fortbestehen; ob die Sparkassen, bei denen Kleriker mitarbeiten, durch die Ehrenhaftigkeit der Personen und ihrer Grundsätze so beschaffen sind, dass es für einen Priester keine Schande ist, an diesen mitzuwirken; ob die Verwaltung bei diesen derart ordentlich geführt wird, dass keine Gefahr eines Konkurses, in dem auch die Priester verwickelt wären, besteht; und wie er sicherstellt, dass seine diesbezüglichen Informationen stimmen; ob schließlich Priester, die sich diesen Kassen widmen, sich von der religiösen Praxis ihres priesterlichen Lebens abwandten und irgendwelche Beschwerden verursachten; wenn dies der Fall ist, soll der Ordinarius die Fälle darlegen und Mittel zur Abhilfe vorschlagen.*

Keinem Kleriker wurde die Erlaubnis, in Banken mitzuarbeiten, gegeben.

49. *Ob der Klerus dem Ordinarius und dem Apostolischen Stuhl den von c. 127 vorgeschriebenen Gehorsam und Respekt erweist; wenn es welche gibt, die sich hier schwer verfehlen, soll sie der Ordinarius angeben. Wenn es in der Diözese Kleriker verschiedener Riten und Sprachen gibt, ist anzugeben, welches Verhältnis zwischen ihnen besteht und wie der Ordinarius für alle Sorge trägt.*

Ja. Es gibt keine verschiedenen Riten, es gibt unterschiedliche Sprachen; zwischen den Priestern dieser Sprachen wird brüderliche Liebe gepflegt.

50. *Ob der Klerus im Allgemeinen gehorsam die Aufgaben übernimmt, die ihm der Ordinarius nach c. 128 aufträgt; ob es welche gibt, die, obwohl sie gut bei Kräften sind, lieber im Müßiggang leben; wenn es welche gibt, die weltliche Universitäten besuchen, ob diese die von der Heiligen Konsistorialkongregation diesbezüglich erlassenen Vorschriften einhielten bzw. einhalten; und wenn es solche gibt, soll sie der Ordinarius anführen.*

- a) Im Allgemeinen übernimmt der Klerus die ihm vom Ordinarius aufgetragenen Aufgaben in lobenswerter Weise.
- b) Kleriker, die im Müßiggang leben, gibt es aufgrund der Umstände nicht, nämlich wegen des Priestermangels.
- c) Weltliche Universitätsfakultäten werden nicht besucht.

51. Ob es Priester gibt, die in Zeitungen und periodischen Schriften schreiben oder solche leiten, und mit welcher Erlaubnis und mit welchem Nutzen sie dies tun. C. 1386 § 1.
 Jene Priester, die in Büchern und Zeitschriften schreiben bzw. diese leiten, haben die nötigen Vollmachten.

52. Ob es Kleriker gibt, die zum Ärgernis Zeitungen, Zeitschriften und Bücher lesen, die ungebührlich sind; die sich ungebührlich in kommunale und politische Auseinandersetzungen einmischen; die in den Laienstand zurückversetzt wurden oder widerrechtlich von selbst in diesen zurückkehrten. Cc. 211 bis 214. Was zur Abhilfe gegen diese Übel geschieht.

- a) Es gibt keine Kleriker, die zum Ärgernis antireligiöse Schriften lesen würden.
- b) Sie mischen sich nicht unbegründet in Gemeindeauseinandersetzungen ein.
- c) Es gibt vier Kleriker, die in den Laienstand zurückkehrten. Alle passenden Mittel, die zu ihrer Besserung angewandt wurden, blieben ohne Erfolg.

53. Ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius einige der in c. 2298 aufgezählten Strafen verhängte. Die schwereren Fälle soll er berichten.

In zwei Fällen wurde die Suspension verhängt, in dem einen Fall wegen schweren Ungehorsams, im zweiten wegen Zelebrierens im Rausch.

8. Kapitel: Die Kapitel

54. Wenn ein Domkapitel fehlt, soll mitgeteilt werden, wie viele diözesane Räte es gibt und ob diesbezüglich die Anordnungen von cc. 424 bis 438 eingehalten werden.

55. Wenn es ein Domkapitel gibt, ist anzugeben, aus wie vielen Dignitäten und Kanonikern es besteht; ob es die Ämter des Kapiteltheologen und des Bußkanonikers gibt und ob von diesen die Vorschriften der cc. 398 bis 401 eingehalten werden; Ob und wie viele niedere Benefiziaten es gibt.

56. Es soll die Dotation des Kapitels bzw. der Benefiziaten dargelegt werden. Werden bei der Verwaltung der Distributionen und der Punktaturen die Vorschriften von c. 395 befolgt und eingehalten?

57. Falls es Kanonikate oder Benefizien gibt, die einem Patronat unterstehen, ob und mit welchem Erfolg dann der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür Sorge trägt, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren.

58. Ob es Statuten gemäß cc. 410 und 416 gibt.

59. *Wie viele Ehrenkanoniker es gibt und ob diesbezüglich die Vorschriften von c. 406 eingehalten werden.*

60. *Welche Ordnung zur Führung der Diözese während der Vakanz des Bischofsstuhles besteht. Wurde bei der letzten Vakanz die Ordnung gemäß cc. 429 bis 443 eingehalten?*

61. *Es soll berichtet werden, wie das Kapitel die Liturgie verrichtet, wie es sich dem Ordinarius gegenüber verhält, und über andere Dinge, die zu seinem guten Ruf gehören.*

62. *Wenn es in der Diözese andere Kapitel, vor allem hochrangige, oder Gemeinschaften von Priestern nach Art von Kapiteln gibt, soll der Ordinarius über diese in analoger Weise zu dem, was für das Domkapitel erfragt wurde, berichten.*

54-62: Es gibt kein Kapitel.

9. Kapitel: Dechanten und Pfarrer

63. *Es ist zu berichten, ob die Landdechanten all das, was c. 447 über die Aufsicht über die Geistlichen ihres Kreises oder Bezirkes, über die Sorge, dass die Gesetze und Anordnungen des Ordinarius befolgt werden, und weiteres vorschreibt, sorgfältig erfüllen; ob sie die Pfarren nach den vom Ordinarius gegebenen Vorschriften visitieren; und ob sie jährlich dem Ordinarius über den Zustand ihres Dekanates nach c. 449 Rechenschaft ablegen.*

Die Dechanten erfüllen die Vorschriften der Kanones 447 und 449.

64. *Ob alle Pfarren mit ihrem eigenen Hirten versehen sind und ob das von c. 460 vorgeschriebene Gesetz, dass es unter Aufhebung jedes Gewohnheitsrechtes und Widerruf jedes Privilegs nur einen Hirten in jeder Pfarre geben soll, befolgt wird.*

Derzeit haben fünf Pfarren keinen eigenen Seelenhirten, sie werden aber von Excurrendoprovisoren, die in der Regel die benachbarten Pfarrer sind, versehen.

65. *Ob es Pfarren gibt, wo der Pfarrer absetzbar ist, wie viele und aus welchem Grund. Ob und wie viele Pfarren mit Kapiteln, sei es mit dem Domkapitel oder mit Kollegiatkapiteln, mit einem Ordenshaus oder mit einer anderen moralischen Person vereinigt sind und ob in diesem Fall die Vorschriften über die Bestellung eines Kuratvikars mit der ungehinderten Ausübung der Seelsorge nach den Bestimmungen in cc. 415, 471 und 609 § 1 eingehalten werden. Und wenn der Pfarrer ein Ordenspriester ist, ob die diesbezüglichen Vorschriften von cc. 630 und 631 in Kraft sind.*

Es gibt keine Pfarren, wo der Pfarrer absetzbar ist. Ordenshäusern sind neun Pfarren angeschlossen. Die Vorschriften bezüglich der Kuratvikare werden eingehalten.

66. *Ob bzw. wie viele Pfarren einem Patronat unterstehen, und ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür sorgte, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht, oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren; wenn nicht, ob bei Präsentationen die von cc. 1451 ff. gegebenen Vorschriften eingehalten wurden und besonders die Bestimmungen von c. 1452 im Fall von Wahlen oder Präsentationen durch das Volk.*

129 Pfarren unterliegen dem Patronatsrecht (die Gesamtzahl der Pfarren beträgt 157). Bei der Präsentation werden die Vorschriften des Kanon 1457 und der folgenden eingehalten. Der

Ordinarius ist bemüht, das Patronatsrecht mit der Zeit durch geistliche Vorrechte abzulösen, dies geschah im abgelaufenen Zeitraum hinsichtlich einiger Pfarren.

67. Ob die Besetzung der Pfarren, die freier bischöflicher Verleihung sind, durch Pfarrkonkurs erfolgt und auf welche Weise der Pfarrkonkurs abgehalten wird. C. 455 ff.

Ja. Der Konkurs wird unter Beachtung von Kanon 455 abgehalten.

68. Von welchen Einkünften die Pfarrer leben, ob von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln oder von unbestimmten Stoleinkünften und Beiträgen der Gläubigen oder der Diözese. Ob sie im Allgemeinen gut leben können bzw. ob es welche gibt, die Not leiden. Ob die Pfarrer im Allgemeinen mit einem eigenen, wenigstens gemieteten und hinreichend großen Haus versehen sind und wenn nicht, ob man sich bemüht und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit einem solchen versehen werden können.

Die Pfarrer leben: a) von Einkünften aus Grundstücken b) vom Staat (Kongrua) c) von Stoleinkünften d) von Beiträgen der Gläubigen; diese wurden in den vergangenen Jahren in Naturalien geleistet, seit dem Jahr 1930 werden sie in barem Geld gegeben. Im Allgemeinen leben sie gut, sie sind mit einem eigenen Haus versehen.

69. Ob die Pfarrer im Allgemeinen die Vorschriften der folgenden Kanones erfüllen:

c. 463 § 4 über die Vorschrift allen, die nicht bezahlen können, ihren Dienst gratis zu leisten;

c. 465 bezüglich der Residenzpflicht;

c. 466 bezüglich der Applikation der Messen für das Volk;

c. 467 bezüglich der Spendung der Sakramente und des Eifers für das Heil der Seelen;

c. 468 bezüglich der Sorge für die Kranken;

c. 469 bezüglich der Pflicht, darüber zu wachen, dass keine Irrtümer gegen den Glauben und Laster sich ausbreiten, und bezüglich der Förderung bzw. Einführung von Werken der Liebe, des Glaubens und der Frömmigkeit in der Pfarre;

c. 470 bezüglich der ordentlichen Führung der pfarrlichen Bücher und der jährlichen Übergabe der Duplikate an die bischöfliche Kurie;

c. 785 bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Öle durch die Pfarrer an einem würdigen und sicheren Ort.

Die Pfarrer erfüllen im Allgemeinen die Pflichten, von denen in den Kanones 463 bis 470 und 735 gesprochen wird.

70. Bezüglich der Taufe: ob jede Pfarrkirche gemäß c. 774 mit einem Taufbrunnen ausgestattet ist und ob der Pfarrer gemäß c. 775, sooft Kinder nicht ohne Gefahr oder großen Nachteil zur Pfarrkirche gebracht werden können, freiwillig und bereitwillig zu einer näher gelegenen Kirche oder zu einer öffentlichen Gottesdienststätte kommt, um das Sakrament zu spenden.

Bezüglich der Taufe wird alles korrekt verrichtet.

71. Bezüglich der Heiligsten Eucharistie: ob die Pfarrer gemäß c. 863 dafür sorgen und sich unermüdlich bemühen, dass die Gläubigen öfters und sogar täglich mit dem eucharistischen Brot gestärkt werden; dass gemäß c. 865 die Kranken, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind, die heilige Wegzehrung empfangen; dass gemäß cc. 1273, 1274 und 1275 die Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes vermehrt wird, indem sie die Gläubigen zur täglichen Teilnahme an der Messe und zur Besichtigung des Allerheiligsten am Abend aufrufen, und durch Aussetzung der Allerheiligsten Eucharistie zu bestimmten Zeiten; dass sie, unter Wahrung des den Eltern und

Beichtvätern gebührenden Rechtes, über die hinreichende Vorbereitung der Kinder für die Erstkommunion zu entscheiden, dafür sorgen, dass die Eltern ihre Pflicht nicht vernachlässigen und sich nicht irgendwelche Missbräuche einschleichen.

Ebenso löblich bezüglich des Allerheiligsten Sakramentes.

72. Bezüglich der Letzten Ölung: ob die Pfarrer dafür sorgen, dass dieses Sakrament von den Kranken empfangen wird, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind.

Ja.

73. Bezüglich der Spendung des Ehesakramentes: ob alle Pfarrer gewissenhaft dafür sorgen, alle Vorschriften im dritten Buch des Codex, Abschnitt 7 bezüglich des Ledigenstandes, der Dispensierung von Ehehindernissen, der Feier und der Eintragung der Ehen zu beachten. Auf jeden Fall.

74. Bezüglich der Katechese: ob von allen Pfarrern die Vorschriften von c. 1330 bezüglich eines eigenen katechetischen Unterrichts für Erstbeichte und Erstkommunion und Firmung der Kinder und von cc. 1331 bis 1336 über die Erteilung des Katechismusunterrichtes an Sonn- und Feiertagen sowohl für Kinder, als auch für Erwachsene, sorgfältig eingehalten werden.

Bezüglich der Katechese werden nicht nur die Vorschriften der Kanones strikt beachtet, sondern auch in den öffentlichen Schulen werden wöchentlich zu festgesetzten Stunden alle Schüler in der Religion unterrichtet.

75. Bezüglich der Erklärung des Evangeliums: ob von allen die Vorschrift von c. 1344 eingehalten wird; bezüglich der Predigten: ob gemäß der Vorschrift von c. 1346 zu bestimmten Zeiten häufiger Predigten gehalten werden und ob gemäß c. 1349 Volksmissionen stattfinden.

Bezüglich der Erklärung des Evangeliums wird alles korrekt beachtet. Die Abhaltung von Volksmissionen wird nach Kanon 1349 mit Erfolg eingemahnt.

76. Ob die Kooperatoren und die übrigen Seelsorger ihre Pflichten gemäß c. 473 ff. löblich erfüllen.

Ja.

10. Kapitel: Die Ordensleute

77. Ob der Ordinarius gemäß cc. 512 und 513 entweder selbst oder durch einen anderen die fünfjährige Visitation der Häuser der Ordensfrauen durchführte und was an besonders Bemerkenswertem anzuführen ist.

Der Ordinarius hat die fünfjährige Visitation der Ordenshäuser durchgeführt. Auffälligeres wurde nicht festgestellt.

78. Ob die Ordensleute, sowohl Männer, als auch Frauen, ein gemeinsames Leben führen; ob es welche gibt, die allein oder in Privathäusern mit Weltlichen wohnen und mit welchem Recht; wie deren Ruf in beiden Fällen ist und welcher Nutzen für die Diözese; ob sie Katechismusunterricht erteilen, wenn sie der Ordinarius gemäß c. 1334 darum ersucht; welche Ordenstracht sie tragen. Alle Ordensleute führen ein gemeinsames Leben.

79. *Wenn es Bettelorden gibt, seien es Männerorden, seien es Frauenorden: ob sie die Vorschriften von cc. 621, 622 und 624 einhielten; ob etwas Ungehöriges vorfiel oder ob diesbezüglich etwas zu erwähnen ist.*

Bezüglich der Bettelorden gibt es keine Klage.

80. *Wenn es eine Gemeinschaft diözesanen Rechts oder eine Vereinigung von Männern oder Frauen, die ohne Gelübde in Gemeinschaft leben, gibt, soll der Ordinarius deren Namen angeben, ebenso ihren Zweck, die Zahl der Sodalen, ihren Nutzen und was sonst noch zu bemerken ist.*

Diözesane Kongregation: Dienerinnen der Seligen Jungfrau Maria, genannt Mantellantinnen. Zweck der Kongregation: Kinderasyle, Exerzitenhaus, Krankenpflege. In Burgenland 6, auswärts 4 Niederlassungen.

81. *Der Ordinarius soll berichten, ob er irgendeinen Anstoß mit Ordensleuten bei der Ausübung seiner Jurisdiktion hat.*

Keinen.

82. *Wenn es Ordensmänner gibt, die nach dem Empfang der heiligen Weihen exklausuriert, säkularisiert oder aus dem Orden entlassen wurden, soll der Ordinarius berichten, was über diese nach cc. 639, 640, 669 ff. zu sagen ist.*

Keine.

83. *Besonders über die Ordensfrauen soll der Ordinarius berichten:*

a) *ob die kanonischen Vorschriften bezüglich Zulassung zum Noviziat, Profess, Klausur, Beichtväter und Verwaltung der Temporalien gemäß cc. 512, 513, 520 bis 527, 533 bis 535, 547, 549, 550, 552 und 600 bis 605 eingehalten werden;*

b) *wenn Frauenklöster Ordensoberen unterstehen, ob sie in den vom Recht festgesetzten Fällen gemäß cc. 500 § 2 und 615 dem Ordinarius unterstehen;*

c) *welchen verschiedenen Werken sich jene widmen, die ein tätiges Leben führen, und mit welchem Erfolg;*

d) *wenn es welche gibt, die Kranke in Privathäusern pflegen oder die Hauswirtschaft in Spitälern, Seminaren oder ähnlichen Häusern von Männern führen, ob Vorsorge gegen die in den angeführten Häusern zu beobachtenden Gefahren getroffen wurde, oder ob es hier etwas zu beklagen gibt.*

a) Alles wird eingehalten.

b) Ebenso.

c) Ordensfrauen widmen sich einem tätigen Leben, nämlich der Pflege der Kranken, der schulischen Erziehung der Kinder und alles mit bestem Erfolg.

d) Dazu fand sich nichts.

11. Kapitel: Das gläubige Volk

84. *Es ist zu berichten: wie sind die Sitten des Volkes im Allgemeinen; wie ist das häusliche christliche Leben in den Familien; wie ist das öffentliche christliche Leben in Märkten und Städten: beruht es mehr auf äußerem Pomp und Festlichkeiten oder auf wahrhaft frommem Geist. Wenn es bemerkenswerte Unterschiede von Ort zu Ort gibt, soll dies angegeben werden. Was*

geschieht, damit die Übung christlichen Lebens, wenn sie etwas nachgelassen hat oder vom rechten Weg abgekommen ist, allmählich wiederhergestellt wird?

Die Sitten des Volkes sind im Allgemeinen gut. In den Familien wird das christliche Leben gepflegt, es gibt keine größeren Städte, die gläubige Bevölkerung besteht zum größten Teil aus Bauern, die dem Glauben ihrer Väter treu anhängen.

85. Mit welcher Ehrfurcht das Volk dem Klerus und besonders dem Bischof und Papst begegnet. C. 119.

Die Bevölkerung begegnet den Klerikern, dem Bischof und besonders dem Papst mit höchster Ehrfurcht. Es gibt keine Klagen.

86. Wie werden folgende Vorschriften eingehalten:

c. 1248 bezüglich des Gebotes, an Sonn- und Feiertagen die Messe zu hören und sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten;

cc. 1252 und 1254 bezüglich der Enthaltung von Fleischspeisen und des Fastens;

c. 770 bezüglich der rechtzeitigen Taufe der Kinder;

c. 859 bezüglich der Osterkommunion; wie viele Männer und Frauen gibt es, die, obwohl sie dem Bekenntnis nach katholisch sind, diese dennoch auslassen, unter Angabe des Verhältnisses in Prozent;

c. 863 bezüglich der häufigen Kommunion;

cc. 865 und 994 bezüglich der Sterbesakramente: ob es unter denen, die als Katholiken gelten, welche gibt, die diese vernachlässigen oder sogar verweigern; es ist deren Zahl und das Verhältnis in Prozent anzugeben;

cc. 1203 und 1239 und die folgenden bezüglich des Verbotes der Leichenverbrennung und bezüglich der Begräbnisse; es ist unter Angabe des Verhältnisses wie oben anzugeben, wie viele von jenen, die Katholiken genannt werden, mit einem bloß weltlichen oder areligiösen Begräbnis bestattet werden; ob dies wegen der zu hohen Stolgebühren oder aus einem anderen Grund geschieht.

Das Gebot, die Messe zu hören, wird zu mehr als der Hälfte eingehalten, das Gebot, sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten wird, nach der Verschiedenheit der Pfarren unterschiedlich erfüllt, in den meisten ganz streng.

b) Bezüglich der Vorschriften zur Enthaltung von Fleischspeisen und zum Fasten gibt es großzügige Dispensen des Heiligen Stuhls.

c) Die Spendung der Kindertaufe geschieht fast ausnahmslos gleich nach der Geburt.

d) Die Osterkommunion wird im Allgemeinen im ganzen Gebiet von 75 Prozent der Gläubigen empfangen.

e) Die häufige Kommunion wird den Gläubigen beständig ans Herz gelegt durch verschiedene Bruderschaften, besonders die Herz Jesu-Bruderschaften; sie ist im Steigen.

f) Die Sterbesakramente empfangen fast alle Katholiken in löblicher Weise so früh als notwendig.

g) Die Leichenverbrennung ist nicht üblich, jährlich ungefähr fünf, der größte Teil der Gläubigen verabscheut diesen Brauch, alle verlangen ein kirchliches Begräbnis.

87. Bezüglich der Ehe: ob es bloße Zivilehen, Konkubinate und Trennungen gibt, in welchem Verhältnis; ob sich Laster gegen die Heiligkeit der Ehe ausbreiteten; was zur Beseitigung dieser Übel geschieht.

Im Bundesland Burgenland muss das Gesetz über die Zivilehen eingehalten werden. Die Katholiken erfüllen aber dieses Gesetz nur wegen der gesetzlichen Rechtswirkungen, daher schließen mit ganz wenigen Ausnahmen alle die Ehe in der Kirche.

88. *Wo Katholiken mit Akatholiken gemischt sind und es Mischehen gibt, soll sowohl deren absolute, wie auch die Zahl im Verhältnis zu den nicht gemischten Ehen genannt werden; welche Nachteile für die Religion daraus entspringen; ob von jenen, die eine solche Ehe schließen, die Bedingungen von c. 1061 erfüllt werden.*

Mischehen werden nur selten geschlossen, das Verhältnis in den konfessionell gemischten Gebieten beträgt 1:10.

89. *Über die christliche Erziehung der Kinder: wie im Allgemeinen die Eltern und jene, die die Eltern vertreten, im Schoß der Familie dieser so schweren Verpflichtung, über die cc. 1113 und 1172 handeln, entsprechen und wie dafür gesorgt wird, dass die Gläubigen von dieser Pflicht nicht ablassen.*

Die Kinder werden generell in den Familien streng katholisch erzogen.

90. *Über die Schulen: ob in den öffentlichen Schulen, besonders in den Elementarschulen, die Vorschrift von c. 1373 über den Religionsunterricht der Kinder eingehalten wird. Und wenn nicht, aus welchem Grund; ob die Gläubigen und der Klerus dafür sorgen, dass für die katholischen Kinder Konfessionsschulen errichtet werden und katholische Kinder von akatholischen, neutralen und gemischten Schulen nach c. 1374 ferngehalten werden.*

Der größte Teil der Kinder wird in konfessionellen Schulen unterrichtet.

91. *Über die Lage und den Stand der konfessionellen Schulen, besonders der Elementarschulen, ist detailliert zu berichten: wie sie erhalten, von wie vielen Schülern und mit welchem Erfolg sie besucht werden. Wenn konfessionelle Schulen nicht errichtet werden konnten, ist der Grund anzugeben; es ist auch zu berichten, ob durch verschiedene außerschulische Werke, das heißt Sonntagsoratorien, Marianische Kongregationen, katechetische Schulen und auf andere Weise nach Kräften für die Bewahrung der Knaben und Mädchen vorgesorgt ist.*

Summarischer Überblick über die katholischen konfessionellen Schulen in der Apostolischen Administratur des Burgenlandes

Die katholischen Schulen bestehen aufgrund des Gesetzesartikel XXXVIII aus dem Jahr 1868. Diese Schulen sind öffentlich, sie werden durch Beiträge der Gläubigen und Staatszuschüsse erhalten. Der Apostolische Administrator leitet sie, der Staat überwacht sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ernennung der Lehrer erfolgt durch den Ordinarius. Die Leitung der Schulen geschieht nach eigenen Statuten, die „Bischöfliche Statuten für konfessionelle Schulen“ heißen. Gleich nach der Errichtung der Apostolischen Administratur drohten überaus große Gefahren: Die sozialistische und die liberale Partei wollte nämlich diese Schulen durch sogenannte Simultanschulen ersetzen, die gläubige Bevölkerung verteidigte jedoch tapfer ihre Einrichtungen. Derzeit verschwinden diese Gefahren allmählich. Für die Zukunft ist eine überaus glückliche Entwicklung der konfessionellen Schulen zu erwarten.

Dekanat	Katholische konfessionelle Schulen				
	1 kl.	2 kl.	3 kl.	4 kl.	5 kl.

1. Deutschkreutz	2	5	5	4	-	16
2. Eisenstadt	-	5	3	-	1	9
3. Halbturn	2	-	1	3	3	9
4. Jennersdorf	8	10	1	-	1	20
5. Kl. Frauenhaid	-	4	4	2	1	11
6. Lockenhaus	13	7	-	-	-	20
7. Lutzmannsburg	5	4	2	-	2	13
8. Mattersburg	-	1	-	1	1	3
9. Neusiedl am See	-	4	3	2	1	10
10. Pinkafeld	10	2	7	-	-	19
11. Pinkatal	14	9	2	-	1	26
12. Rechnitz	10	9	4	-	-	23
13. Rust	1	1	1	5	2	10
14. Stegersbach	8	6	4	2	2	22
15. Steinberg	7	6	2	-	-	15
Summa	80	73	39	19	15	226

Daher katholische Schulen insgesamt: 226

Gemeindeschulen 143

Die Kinder, die die Gemeindeschulen besuchen, werden wöchentlich zwei Stunden in Religion unterrichtet. Die konfessionellen Schulen sind allgemein in gutem Zustand, in den vergangenen fünf Jahren wurden mit Beiträgen der Gläubigen zusätzlich sechs neu errichtet.

92. Über religiöse und fromme Vereinigungen von Laien: ob es in der Diözese Dritte Orden von Weltleuten, Bruderschaften, besonders jene des Allerheiligsten Altarssakramentes und der Christenlehre und andere Bündnisse, besonders für die Jugend, gibt; in welcher Zahl und mit welchem Nutzen für die Religion.

Es gibt folgende Bruderschaften: des heiligsten Herzens Jesu, des Heiligsten Sakramentes, des Rosenkranzes und Skapulierbruderschaften. Es gibt Kongregationen für Schüler, Jungfrauen, Jungmänner, Männer und Mütter. Weiters besteht eine Vereinigung des gläubigen Volkes (der sogenannte „Volksbund“) zur Förderung der Religiosität und zur Verteidigung der Rechte der Kirche. Alle katholischen Vereine arbeiten in der „Katholischen Aktion“ mit lobenswertem Erfolg.

93. Ob alle diese Vereinigungen die Vorschriften von c. 690 bezüglich der Unterordnung unter den Ordinarius und von c. 691 über die Art ihrer Verwaltung einhalten.

Alle Vorschriften werden eingehalten.

94. Ob es unter den Katholiken sogenannte soziale Vereinigungen gibt; solche der Bauern, der Frauen für den einen oder anderen karitativen Zweck oder für gegenseitige Hilfe; ob es Kinderasyle, Patronagen für Jugendliche, für Auswanderer usw., Zirkel für Jugendliche, Einrichtungen für Handwerker oder für Mädchen usw. gibt; in welchem Geist diese geführt werden; ob sie sich gelehrt der Leitung und Führung durch den Ordinarius und den Apostolischen Stuhl unterordnen; welche geistlichen und materiellen Wohltaten sie leisten.

Es gibt solche Einrichtungen, sie unterstehen der Leitung des Ordinarius und arbeiten mit Erfolg im katholischen Sinn.

95. *Ob dafür gesorgt wird, dass die Mitglieder dieser religiösen, frommen und sozialen Vereinigungen im Glauben unterrichtet werden und ein christliches Leben führen.*

Ja.

96. *Ob unsittliche, areligiöse, modernistische und liberale Zeitungen und Zeitschriften in der Diözese verbreitet sind und in welchem Umfang; ob auch derartige Bücher verbreitet sind; was geschieht, um dieses gewaltige Übel einzudämmen und mit welchem Erfolg.*

Obszöne Tages- und Wochenzeitungen sind im Gebiet nur in geringer Zahl verbreitet, Bücher dieser Art gibt es nicht. Zur Eindämmung dieses Übels wird alljährlich an bestimmten Sonntagen eine entsprechende Predigt gehalten.

97. *Ob es Anhänger der Freimaurerei oder sogar Freimaurerlogen in der Diözese gibt; wie stark und auf welche Weise diese gegen die Religion agitieren; was geschieht, um diesem Übel zu begegnen.*

Nein.

98. *Ob es sozialistische Gesellschaften gibt; wie viele, von welcher Bedeutung und mit welchem Schaden für die Religion; was geschieht, um einen solchen abzuwenden.*

Es gibt sozialistische Gesellschaften, derzeit in nur geringer Zahl, ihr Schaden für die Religion ist unbedeutend.

99. *Ob die Katholiken bei der Ausübung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte nach Kräften für das Wohl und die Freiheit der Kirche sorgen.*

Auf jeden Fall.

12. Kapitel: Zusammenfassendes Urteil des Ordinarius über den Zustand seiner Diözese

100. *Schließlich soll der Ordinarius, alle Punkte zusammenfassend, besonders bei seinem ersten Bericht, darlegen, wie er den aktuellen materiellen und moralischen Zustand seiner Diözese beurteilt, welche Hoffnung auf Besserung sich abzeichnet und welche größere Gefahren drohen. In den folgenden Berichten soll er anfügen, wie und mit welchem Erfolg er die Mahnungen und Aufträge, falls die Heilige Kongregation in ihrer Antwort auf den vorhergehenden Bericht solche gab, vollzog, und ob es betreffs des Glaubens und der Sitten offensichtlich einen Fortschritt, einen Rückschritt oder einen ungefähr gleichbleibenden Zustand gibt und welche Gründe dafür zu nennen wären.*

Die christliche Bevölkerung des Burgenlandes hängt im Vergleich zu anderen Gebieten treu an der heiligen katholischen Kirche. Ihre Rechte verteidigt sie kräftig. Religion und Vätersitte bewahrt sie in konservativer Weise. Für ihre Kirchen, Schulen und kirchlichen Einrichtungen spendet sie auch gerne das Nötige. Für die Zukunft erwarten und erbitten Klerus und Volk die Errichtung einer „Praelatura nullius“ für das Burgenland, über die im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich schon Übereinkunft erzielt wurde.

+ Theodor Kardinal Innitzer
Apostolischer Administrator
für das Burgenland